

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Landhausplatz
3109 St. Pölten

No-Impact-Statement

Betrifft: **Windpark Ebreichsdorf**
Änderung Zuwegung zur WKA 07, Antrag vom 18. Juni 2024

Ihr Zeichen: WST1-U-802/123-2024
Datum: 25. Juni 2024

Unser Zeichen: 24-IBK-064
Datum: 17. Juli 2024

Fachbereiche: Eisabfall und Schattenwurf

Verfasser: Thomas KLOPF - Ingenieurbüro für Technische Physik
Fischergasse 17, 4600 Wels
office@ib-klopf.at
+43 676 9200799

1. Beauftragung und Aufgabenstellung

Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung RU4-U802/054-2016 vom 06. Dezember 2016, idF des Erkenntnisses des BVwG Zl. W102 2146440-1/201E vom 31. März 2023, wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Ebreichsdorf“ erteilt.

Mit Schriftsatz vom 12. März 2024 wurde seitens der WIEN ENERGIE GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, eine Anzeige nach § 18c UVP-G erstattet, in welcher einzelne geringfügige Änderungen sowie Änderungen aufgrund technologischer Weiterentwicklungen des genehmigten Projektes angezeigt wurden (Ersatz der Anlagentypen SENVION 3,2 M114 durch Anlagen der Type VESTAS V117 3,45 MW und der damit einhergehenden geringfügigen Verschiebung einzelner WKA-Standorte). Diese wurde von der UVP-Behörde mit Schriftsatz WST1-U-802/118-2024 vom 27. März 2024 zur Kenntnis genommen.

Auf Grund von zusätzlichen technischen Änderungen und Optimierungen wurde seitens der Wien Energie GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechts-anwälte GmbH, 1010 Wien, mit Schreiben vom 18. Juni 2024 um die Genehmigung weiterer Abänderung des genehmigten Vorhabens gemäß § 18b UVP-G 2000 angesucht.

Mit dem Schreiben WST1-U-802/123-2024 vom 25. Juni 2024 wurden zum gegenständlichen Vorhaben Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt und folgende Fragen an den Sachverständigen gerichtet:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.
2. Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist. Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

Dahingehend soll eine Stellungnahme aus technischer Sicht der Fachbereiche Eisabfall und Schattenwurf erfolgen.

2. Verwendete Unterlagen

Aus den mit Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung WST1-U-802/123-2024 vom 25. Juni 2024 übermittelten Unterlagen wurden vertiefend folgende Dokumente der Vollständigkeitsprüfung und Erstellung des No-Impact-Statements zu Grunde gelegt.

- F & P Netzwerk Umwelt GmbH, „Beschreibung der Vorhabensänderung“, Mai 2024; (B.01.01.00-00)
- F & P Netzwerk Umwelt GmbH, „Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung“, Mai 2024; (D.01.01.00-00)

Prüfgrundlagen des Sachverständigen

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 in der gültigen Fassung; (Lit. 1)
- LGBl NÖ 105/13; NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ (NÖ ROG 1976), in der gültigen Fassung (Lit. 2)
- UVE-LEITFADEN; Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung; Überarbeitete Fassung 2012, REPORT REP-0396, UBA, Wien, 2012; (Lit. 3)
- B. Tammelin, M. Cavaliere, H. Holttinen, C. Morgan, H. Seifert und K. Sääntti, „Wind energy production in cold climate (WECO)“, 1998; (Lit. 4)
- H. Seifert, A. Westerhellweg und J. Kröning, „Risk analysis of ice throw from wind turbines“, Pyhä, 2003; (Lit. 5)
- H. Seifert, „Technische Ausrüstung von Windenergieanlagen an extremen Standorten“, keine Datumsangabe; (Lit. 6)
- R. Bredesen, K. Harstveit, „IceRisk: Assessment of risks associated with ice throw and ice fall“, Winterwind 2014; (Lit. 7)
- R. Slovak, S. Schönherr, „Berechnung und Bewertung des individuellen Risikos für den öffentlichen Verkehr“, 02.11.2010; (Lit. 8)
- J. Pohl, F. Faul und R. Mausfeld, „Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen - Laborpilotstudie“, Kiel, 2000; (Lit. 9)
- Länderausschuss für Immissionsschutz, „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“, Aktualisierung 2019; (Lit. 10)
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, „Sachinformation - Optische Immissionen von Windenergieanlagen“, Nordrhein-Westfalen, 2002; (Lit. 11)
- H.-D. Freund, „Einflüsse der Lufttrübung, der Sonnenausdehnung und der Flügelform auf den Schattenwurf von Windenergieanlagen“, DEWI Magazin Nr. 20, Februar 2002; (Lit. 12)
- IEA Wind TCP Task 19, „International Recommendations for Ice Fall and Ice Throw Risk Assessments“, October 2018; (Lit. 13)
- B. Pospichal, H. Formayer, „Bedingungen für Eisansatz an Windkraftanlagen in Nordostösterreich – Meteorologische Bedingungen und klimatologische Betrachtungen“, 24. Mai 2011; (Lit. 14)
- Endbericht „R.Ice: Risikoanalysen für Folgen der Eisbildung an Windkraftanlagen“, Projektnummer: 853-6029; (Lit. 15)
- Dipl.-Ing. Thomas Klopff, „Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf - Windpark Ebreichsdorf, Wien Energie GmbH“, 15-UW/Wels-EX-0163/3, 28.8.2015; (Lit. 16)

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, „WIEN ENERGIE GmbH, Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“; Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)“, RU4-U-802/054-2016; 06. Dezember 2016; (Lit. 17)
- Dipl.-Ing. Thomas Klopf, „Windpark Ebreichsdorf – Gutachten zu den Fachbereichen Eisabfall und Schattenwurf, Antrag vom 7. September 2024“, 24-IBK-012/2, 11. Jänner 2024; (Lit. 18)
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, „ WIEN ENERGIE GmbH, Vorhaben ‚Windpark Ebreichsdorf‘, Verfahren gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Änderungen WKA aufgrund technologischer Weiterentwicklungen; immissionsneutrale Änderung – Rechtsanfrage 07.09.2023; Anzeige vom 12.03.2024 nach § 18c Abs 1 UVP-G 2000; Kennnismahme“, WST1-UG-802/118-2024; 27. März 2024; (Lit. 19)

3. Befund

Gegenüber der Genehmigung sind Änderungen an Zuwegungen und Kranstellflächen vorgesehen: Die genehmigten Windkraftanlagen und Standorte sind von den Änderungen nicht betroffen.

4. Stellungnahme / Beantwortung der Fragestellungen

Die Beurteilung und Bewertung erfolgen aus technischer Sicht vorbehaltlich einer medizinischen und umwelttechnischen Beurteilung.

1. Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind für die fachliche Beurteilung ausreichend.

2. Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist. Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

Da die sich weder die genehmigten Windkraftanlagen als auch deren Standorte nicht verändern, sind die technischen Aspekte der Fachbereiche Eisabfall und Schattenwurf nicht von den vorgesehenen Änderungen betroffen. Es kommt dahingehend gegenüber der Genehmigung zu keinen Änderungen der Immissionen.

Der Sachverständige



Dipl.-Ing. Thomas Klopf